

BEKANNTMACHUNG EINES BAUPROJEKTES

ordentliches Baubewilligungsverfahren

Im Sinne von § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) vom 7. März 1989 wird folgende Planaufgabe im ordentlichen Verfahren durchgeführt:

BAUHERRSCHAFT	Hanspeter und Susanne Hunkeler-Gut, Ronmühle 1, 6247 Schötz
BAUVORHABEN	Energetische Sanierung und Anpassung Küche-Wohnraum des Stöckli
GRUNDSTÜCK NR.	433, Ronmühle 1, GB Schötz
TAG DER AUFLAGE	23. November 2020
EINSPRACHEFRIST	14. Dezember 2020

Baugesuch und Pläne liegen während der Einsprachefrist auf der Gemeindeverwaltung Schötz öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit einem Antrag und dessen Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel bei der Gemeindeverwaltung Schötz zuhanden des Gemeinderats einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden (§ 194 PBG).

6247 Schötz, 20. November 2020

BAU UND INFRASTRUKTUR